

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Hermann Grupe und Dr. Stefan Birkner (FDP), eingegangen am 28.06.2013

Vergleichbarkeit verschiedener Tierhaltungen

Landwirtschaftsminister Meyer hat in der 6. Plenarsitzung am 18. April 2013 die Frage des CDU-Abgeordneten Hans-Heinrich Ehlen nach einer Definition „bäuerlicher Familienbetriebe“ mit den konkreten Größenangaben 30 000 Hühner, 1 500 Schweine und 600 Kühe beantwortet.

Nach einer Berechnung des Vorsitzenden des Landvolk-Kreisverbandes Rotenburg-Verden, Jörn Ehlers, in einem Gastkommentar in der Zeitschrift *Landvolk Mittelweser* benötigt bei diesen Werten die bäuerliche Rinderhaltung zehn Vollzeitarbeitskräfte, 230 ha Futtergrundlage und produziert 12 000 m³ Gülle.

Bei der bäuerlichen Schweinehaltung wird eine halbe Arbeitskraft benötigt, zudem 69 ha Futtergrundlage. 2 500 m³ Gülle werden produziert.

Die bäuerliche Hühnerhaltung würde nach dieser Berechnung eine Ein-Drittel-Arbeitskraft und 46 ha Futtergrundlage benötigen. Es fallen etwa 210 t Hühnermist an.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Inwieweit ist die Landesregierung der Meinung, dass hier vergleichbare Größenordnungen bei der Höchstgrenze bäuerlicher Landwirtschaft herangezogen wurden?
2. Aus welchem Grund wurden die genannten Höchstgrenzen nach welchen Kriterien wie ausgewählt?
3. Inwieweit stimmt die Landesregierung mit der Meinung von Jörg Ehlers überein, „dass der Milchviehbetrieb in der Lage wäre, etwa das Zwanzigfache der Geflügelhaltung zu erwirtschaften“, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus nach Auffassung der Landesregierung?

(An die Staatskanzlei übersandt am 04.07.2013 - II/725 - 238)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- 101-01425-232 -

Hannover, den 13.08.2013

Wie in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hermann Grupe und Dr. Stefan Birkner (FDP) in der Drucksache 17/441 ausführlich ausgeführt, unterscheidet die Landesregierung die bäuerliche Tierhaltung von der Intensivtierhaltung bzw. Massentierhaltung zunächst durch die jeweilige Bestandsgröße. Darüber hinaus sind weitere Kriterien wie die Flächenausstattung, die Struktur oder die Eigentumsverhältnisse für die Abgrenzung von bäuerlichen Familienbetrieben heranzuziehen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Vergleichbarkeit ergibt sich aus der Anwendung dieser Grenzen im Baurecht und im Immissionsschutzrecht. Ab den in der Anfrage genannten Tierzahlen haben Bund und Länder gewerbliche Betriebe entprivilegiert. Dies wurde mit dem Schutz bäuerlicher Betriebe begründet. Also erfüllen gewerbliche Anlagen über dieser Größe nach Auffassung des Gesetzgebers nicht mehr den Tatbestand eines bäuerlichen Betriebes.

Zu 3:

Die genannte Abgrenzung steht nicht im Zusammenhang mit einem erzielbaren Einkommen, sondern in dem oben erwähnten Sachzusammenhang. Bei Fragen, die das Einkommen betreffen, zieht die Landesregierung andere Grenzen heran, die für diese Fragestellungen sachgerechter sind. Im Bereich der Direktzahlungen beispielsweise befürwortet sie eine Besserstellung aller Betriebe bis etwa 100 ha gegenüber den Großbetrieben. Das sind 86 % aller niedersächsischen Betriebe. Beim Agrarinvestitionsprogramm sind Fördergrenzen nach Einkommen und nach Tierzahlen vorgesehen, wobei die Fördergrenzen in der Milchviehhaltung deutlich niedriger angesetzt sind als die immissionsschutzrechtlich relevanten Tierzahlen.

Christian Meyer